

Wildbader Chronik

Amtsblatt

für die Stadt Wildbad.

Erscheint **Dienstags, Donnerstags und Samstags.**
Bestellpreis vierteljährlich 1 Mk. 10 Pfg. Bei allen württembergischen Postanstalten und Boten im Orts- und Nachbarortsverkehr vierteljährlich 1 Mk. 15 Pfg.; außerhalb des-
selben 1 Mk. 20 Pfg.; hierzu 15 Pfg. Bestellgeld.



Anzeiger

für Wildbad u. Umgebung.

Die Einrückungsgebühr

beträgt für die einspaltige Zeile oder deren Raum 8 Pfg. auswärts 10 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg. Anzeigen müssen den Tag zuvor angegeben werden. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Hierzu: **Illustriertes Sonntagsblatt** und während der Saison: **Amtliche Fremdenliste.**

Nr. 138.

Donnerstag den 26. November 1908.

14. Jahrgang

Rundschau.

Der König hat den Flügeladjutanten und Militärbevollmächtigten in Berlin Oberst v. Dorner für sich und seine ehelichen Nachkommen in den erblichen Adelstand des Königreichs erhoben.

Stuttgart, 27. Nov. Im Vorort Gaisburg wollte ein sechsjähriges Mädchen Feuer anmachen und schüttete zu diesem Zweck eine halbe Flasche Spiritus in die Glut. Das Feuer schlug zurück und das Kind brannte in wenigen Augenblicken lichterloh. Mit schweren Brandwunden bedeckt, wurde es in das Karolika Krankenhaus verbracht.

Neuenbürg, 23. Nov. Bei der am Samstagabend durch den hiesigen Gemeinderat vorgenommenen Wahl eines Stadtbaumeisters wurde Herr J. Striebel, Bauwerkmeister und Wasserbautechniker von Ertingen, 61 Jahre alt, 3. St. mit der Ausführung des Kanalisations- und Wasserleitungsbau in Calmbach beschäftigt, gewählt. Für diesen Posten hatten sich 20 Bewerber gemeldet. In engere Wahl kamen noch Oberleutnant Jansenhausen und Haizmann-Neuenbürg.

Neuenbürg, 22. Nov. Am gestrigen Sonntag nachmittag fand im hiesigen Rathhaussaal die ordentliche Herbst-Generalversammlung der Bezirkskrankenkasse unter der Leitung von Buchdruckereibes. Meeh statt, in welcher als Hauptpunkt der Tagesordnung die erforderlichen Neuwahlen in den Kassenvorstand vorzunehmen waren. Die Versammlung war von 11 Arbeitgeber- und 36 Arbeitnehmer-Vertretern besucht; Bei den Neuwahlen in den Kassenvorstand wurden gewählt: Als Vertreter der Arbeitnehmer die bisherigen Vorstandsmitglieder J. Volz, in Wildbad mit 35 und Gustav König, Holzhauer in Höfen mit 27 von 36 abgegebenen Stimmen. Der Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand, Buchdr. Bes. Meeh, hatte eine Wiederwahl aus Gesundheits- und Geschäftsrücksichten entschieden abgelehnt. An seiner Stelle wurde seitens der Arbeitgebervertreter in besonderem Wahlgang Eugen Seeger, Sägewerksbesitzer gewählt. Der Kassenvorstand besteht nun vom Neujahr ab aus den H. Gollmer, Seeger, Abe, Stähler, Volz und König. Der Vorsitzende des Vorstands wird alljährlich in der ersten Vorstandssitzung des neuen Jahres gewählt. Dem bisherigen Vorsitzenden des Vorstands wurde seitens der H. Gollmer und Abe unter lebhaften Dankesworten die Anerkennung für seine langjährige Mühewaltung und gewissenhafte Dienstleistung ausgesprochen. Anträge waren zu der Generalversammlung nicht gestellt, auch keinerlei Wünsche oder Beschwerden vorgebracht. Auf eine Bemerkung aus der Mitte der Versammlung, daß davon gesprochen werde, daß Wildbad ausscheiden wolle, um eine besondere Ortskrankenkasse zu bilden, führte der Vorsitzende aus, daß die Bezirkskrankenkasse diese Frage ruhig an sich herankommen lassen könne. So einfach sei übrigens die Sache nicht, da eine rechnerische Aufgabe damit verknüpft und die Genehmigung der vorgesetzten Behörden nötig sei. Uebrigens zeige sich sonst überall das Bestreben, die einzelnen kleinen Kassen zu vereinigen, um sie durch eine Zentralisation leistungsfähiger zu machen. Weiter komme in

Betracht, daß wohl von 1910 ab die noch von Staatssekretär Dr. Posadowsky angeregte und ausgearbeitete Gesetzesnovelle zu erwarten sei, die wahrscheinlich noch in dieser Reichstagsession zur Beratung komme, und mit der, so viel bis jetzt bekannt, beabsichtigt sei, die verschiedenen Versicherungsarten organisch zu verbinden, um den Verwaltungsapparat möglichst zu vereinfachen. (Enzt.)

Degerloch, 23. Nov. In der gestern abgehaltenen Herbstversammlung der National-liberalen Partei des 1. Württ. Reichstagswahlkreises wurde eine Resolution angenommen, in welcher sie sich mit den Ausführungen Baffermanns zur Begründung der Interpellation aus Anlaß des Kaiserinterviews voll und ganz einverstanden erklärt und der Befriedigung darüber Ausdruck gibt, daß die im Reichsanzeiger veröffentlichte Willenskundgebung des Kaisers der Stimmung im Volke Rechnung getragen und den Boden für ein kraftvolles Zusammenarbeiten zwischen den gesetzgebenden Faktoren vorbereitet hat. In dem Verbleiben Bülow's sieht die Versammlung eine vorläufige Bürgschaft für die Wahrung der konstitutionellen Regierung im Sinne der Reichsverfassung.

Baden-Baden, 24. Nov. Der seit 13. d. M. vermißte Rentner Edgar Löwi von hier wurde heute vormittag in der Nähe der Stadt am Waldrand der Falkenhalde hinter einem Gebüsch vergiftet tot aufgefunden. Der Finder, ein armer Schneider von Lichtental erhält nunmehr 5000 Mk. ausbezahlt.

Karlsruhe, 22. Nov. Ein ungewöhnliches Nachtquartier wählte sich ein Obdachloser auf dem alten Friedhof bei der Kapellenstraße. Er hob von einer Gruft den Berchluftstein, nahm aus dem Sarge die Knochen, die er auf die Seite legte, füllte die untere Hälfte des Sarges mit Laub und schlief mehrere Nächte hindurch in dieser eigenartigen Ruhestätte anscheinend ganz gut, ohne von bösen Träumen gequält zu werden. Erst als die städtische Behörde auf das sonderbare Tun des Mannes aufmerksam wurde, zog er es vor, sich anderswo ein Unterkommen zu suchen. Die schadhafte Gruft ist alsbald wieder zugemauert worden.

Nürnberg, 19. Nov. Einer Schwindelfirma sind zahlreiche Bäckermeister, auch Württembergs, zum Opfer gefallen. Im Lauf des Sommers wurden in den verschiedenen Städten die Bäcker von einem Vertreter der Sackzentrale Nürnberg, Inh. Sal. Rumstein, aufgesucht, der den Bäckern außerordentlich günstige Angebote für gebrauchte Säcke machte. Während sonst nur 40, höchstens 42 Pfg. für den Sack bezahlt werden, bot die Nürnberger Sackzentrale 47 bis 49 Pfg. Da der Vertreter der angeblichen Sackzentrale mit der erforderlichen Beredsamkeit aufzutreten wußte, giengen viele Bäcker auf die Angebote ein. Die Säcke wurden nach Nürnberg geschickt, und die Abnehmer warteten nun auf das Geld. Die Säcke mußten franko Station Nürnberg geliefert werden; als Liefertermin war der Oktober 1908 angegeben, Zahlung sollte bei Eintreffen der Ware erfolgen. In Nürnberg kamen die gebrauchten Säcke zu Tausenden an, die auch abgeliefert wurden. Als verschiedene Bäckermeister in Nürnberg persönlich nach der „Sackzentrale“ forschten, wurde ihnen die Aufklärung,

daß ein Sal. Rumstein wohl in Nürnberg an-fällig gewesen sei, daß man aber seit dem 1. Nov. nichts mehr von ihm wisse. Es werde angenommen, daß er nach Galizien durchge-brannt sei. Inzwischen hat die Nürnberger Staatsanwaltschaft die Sache in die Hand genommen. Es wird angenommen, daß allein württemb. Bäckermeister um etwa 7000 Mk. geprellt sind.

Deßau, 24. Nov. Der hiesige Ingenieur Schütz hat eine neue Flugmaschine erfunden.

Berlin, 24. Nov. Zu den Äußerungen v. Payers über die dem Grafen Zeppelin bereiteten Schwierigkeiten erfährt eine hiesige Korrespondenz aus dem Reichsschatzamt, von Schwierigkeiten könne keine Rede sein. Insgesamt seien 2 100 000 Mk. vorgesehen; 500 000 Mk. seien bereits ausgezahlt, 1 Mill. werde in nächster Zeit ausgezahlt werden. Der Rest von 600 000 Mk. folge nach Abnahme des zweiten Luftschiffs.

Berlin, 25. Nov. Reichstag. Vor Ein-tritt in die Tagesordnung erklärt Abg. v. Payer, (südd. Bp.): „Mir ist ein Schreiben vom Kriegs-ministerium zugegangen, wonach der Kriegs-minister bereits seit einiger Zeit seine Zustimmung zu der Abnahme des Zeppelinschen Luftschiffs erklärt hat. Meine gestrigen Äußerungen be-ruhen somit auf falscher Information und ich bedaure, daß ich einen Unschuldigen in Verdacht gebracht habe. Ich hoffe, daß die Angelegenheit der Ballonabnahme als gesichert zu betrachten ist.“

Berlin, 23. Nov. Der „Reichsanzeiger“ teilt mit: New-Yorker Meldungen zufolge macht die „World“ Angaben über Äußerungen, die der Kaiser in einer dem amerikanischen Schrift-steller William Hale gewährten Audienz getan haben soll. Wir sind ermächtigt, diese Angaben von Anfang bis zu Ende als haltlose Erfindung zu bezeichnen.

Berlin, 20. Nov. Das Weinrestaurant Kempinski hatte die gestrige Einnahme von 3 Uhr bis mitten nacht für die Hinterbliebenen der Raddoder Katastrophe bestimmt. Sie ergab über 15 000 Mk.

— Einer, dem sein Name leid geworden, ist der in Rosenberg in Oberschlesien lebende Redakteur Karl Joseph Eugen Schweinle, der laut Bekanntmachung des Neresheimer Amts-gerichts die Aenderung seines Familiennamens in das weniger fatale Schwelien durchgesetzt hat. Das klingt nun freilich eher polnisch als schwäbisch, paßt aber ganz gut für Oberschlesien.

— Die Entführung einer ungarischen Komtesse erregt in Ungarn großes Aufsehen. Es handelt sich um die 20jährige Komtesse Marie Luise, Tochter des Grafen de la Fontaine und Har-noncourt. Vor einigen Tagen erschien nachts vor dem Schlosse Ecsera ein geschlossener Wagen, aus dem ein junger Mann im Jagdanzug stieg. Er kletterte über das Gitter und klopfte an das Fenster des Zimmers der Komtesse. Sie öffnete und begab sich zum Wagen, der in rasender Eile nach Großbecskerek fuhr. Dort wurde sie vom Grafen Anton Sigray erwartet. Dieser hatte sich in die Komtesse verliebt und um ihre Hand angehalten, war jedoch von ihrem Vater zurückgewiesen worden. Die Folge war ein Zweikampf. Graf Sigray faßte nun den Plan, die Komtesse zu entführen, und setzte sich

mit dem einstigen Erzieher eines Sohnes des Grafen de la Fontaine, einem preussischen Adligen, Karl Carren von Lichtenfeld, in Verbindung, dem es auch gelang, die Komtesse in der oben geschilderten Weise zu entführen. Wohin Graf Sigray und die Komtesse geflüchtet sind, konnte bisher nicht festgestellt werden. Der Vater soll erklärt haben, daß er seine Tochter und ihren Entführer um jeden Preis ausfindig machen und, wo er sie finde, niederschleßen werde.

Unterhaltendes.

Ein dunkles Geheimnis.

von Ewald August König.

(Fortf.)

Nachdr. verboten.)

„Vortrefflich erdormen, aber die Ausführung verriet dennoch den Stämper,“ erwiderte der Richter. „Wir haben jetzt halb elf; kann sie, ohne Auffallen oder gar Verdacht zu erregen, daß Schloß für eine kurze Zeit verlassen?“

Das Mädchen dachte einen Augenblick nach. „Dann müßte ich in der Küche erklären, daß ich zu Bett gehen wolle und mich heimlich entfernen. Ich fürchte, sie werden das nicht zugeben.“

„Das fürchte ich auch,“ unterbrach der Verwalter sie; „der Kammerdiener ist ein geriebener Fuchs, er würde sofort Verdacht schöpfen, zumal sie so lange sich hier aufgehalten hat. Aber sie kann erklären, ich habe sie gezwungen, ein Glas von dem Wein zu trinken, und sie fühlte bereits die Wirkung des Schlaftrunkes, weshalb sie vorzieht, zu Bett zu gehen. Darin kann niemand etwas finden, im Gegenteile —“

„Ja, ja, so wirds gehen,“ sagte der Richter ungeduldig. „Ich überlasse es ihr, wie sie es ermöglichen will, sich heimlich aus dem Schlosse zu entfernen, vertraue aber darauf, daß sie spätestens binnen einer halben Stunde beim Bürgermeister ist. Sagen Sie dem Herrn, ich lasse ihn bitten, augenblicklich zwei Gendarmen mit zur Verfügung zu stellen. Die beiden Leute sollen einzeln und auf Umwegen in den Park kommen und uns an der Einsiedelei erwarten. Sollten wir schon dort sein, so finden sie uns im Pavillon. Sie wird sich ebenfalls dort einfinden, für den

Fall wir sie nötig haben. Und nun, meine Herren, Geduld, Ruhe und Vorsicht, wenn ich bitten darf,“ fuhr er fort, nachdem das Mädchen sich entfernt hatte. „Besitzen Sie Waffen?“

„Zwei Doppelpistolen und eine Büchse,“ erwiderte der Verwalter; „aber ich glaube kaum, daß wir in die Notwendigkeit kommen, sie zu benutzen, zumal der Herr Doktor die Pistolen des Freiherrn unschädlich gemacht hat.“

„Einerlei, wir müssen uns für jeden Fall vorsehen; die Erfahrung lehrt, daß der Feigling im Augenblick der Verzweiflung dem besonnenen Mann an Mut und Berwegenheit nichts nachgibt. Hätten wir nur einige gute Fackeln.“

„Auch damit kann ich aufwarten.“

„Sapperment, man sollte fast glauben, Sie hätten sich auf dieses nächtliche Renkontre vorbereitet,“ sagte der Richter so lustig, als ob er im Begriff stehe, sich zu einem fröhlichen Feste zu begeben.

„Ich hatte allerdings mich auf ein nächtliches Renkontre vorbereitet,“ versetzte der junge Mann mit gemessenem Ernst, „und zwar auf ein Renkontre des Freiherrn mit der Leiche seines ermordeten Nebenbuhlers: vielleicht finden wir dazu in dieser Nacht eine passende Gelegenheit.“

„Ah, die Idee ist gut,“ warf der Arzt ein.

„Wenn sie sich ausführen läßt,“ fuhr der Richter achselzuckend fort. „Ich fürchte aber, daß dieses Renkontre uns keine Beweise liefern wird, auf welche wir eine Anklage stützen können.“

„Auch dann nicht, wenn der Beweis geführt wird, daß das im Zimmer des Ermordeten gefundene Knöpfchen Eigentum des Freiherrn ist?“ fragte der Verwalter.

Ueberrischt blickte der Mann des Gesetzes den Jüngling an. „Glauben Sie diesen Beweis führen zu können?“

„Komtesse von Strahlen hat das Knöpfchen augenblicklich erkannt.“

„Das könnte genügen, indes, warten wir jetzt die Ereignisse dieser Nacht ab. Holen Sie die Waffen und Fackeln und — aber noch eins. Können wir jetzt das Schloß unbemerkt verlassen?“

„Ich hoffe es,“ erwiderte der Verwalter,

„trotzdem ich überzeugt bin, daß der rothaarige Schurke seine Augen überall haben wird.“

Das lange Verweilen des Stubenmädchens in der Wohnung des Verwalters hatte allerdings den Verdacht des Kammerdieners geweckt, aber ihre Erklärung, daß der junge Herr sie genötigt habe, ein Glas Champagner mitzutrinken und sie keinen Vorwand gefunden habe, jene Aufforderung zurückzuweisen, beruhigte den Kottkopf, dem es nur unangenehm war, daß das Mädchen sich so früh schon zur Ruhe begeben wollte. Aber was er auch dagegen vorbringen mochte, das Mädchen wußte ihre Rolle so vortrefflich zu spielen, daß selbst die Köchin, so ungern sie auch mit dem Kammerdiener allein blieb, ihr riet, sich in ihre Stube zurückzuziehen.

Das Mädchen taumelte schlaftrunken hinaus, öffnete und schloß die Türe ihrer Kammer so geräuschvoll, daß der Schall das Ohr des an der Küchentüre horchenden Kammerdieners erreichen mußte und schlich sich nach einer ziemlich geraumen Weile vorsichtig und leise hinaus.

„Es geht ganz vortrefflich,“ sagte der Kammerdiener, vergnügt die Hände reibend; „Sie haben gesehen, welche Wirkung das Glas Champagner auf unsere Lina machte und wir dürfen soweit überzeugt sein, daß jetzt auch die Komtesse und der Verwalter im tiefsten Schlafe ruhen werden. Wie ich diesen Menschen hasse! Seitdem er ins Haus gekommen ist, haben wir keine frohe Stunde mehr gehabt; dieser Ueberall und Nirgends sah und hörte alles und benahm sich, als ob er allein zu kommandieren habe.“

„Na, das alles hat jetzt ein Ende,“ erwiderte die Köchin achselzuckend.

„Gott sei Dank, daß es endlich einmal ein Ende hat,“ fuhr der Kottkopf fort, er wird uns nicht mehr behelligen, in allen Fällen bekommen wir unsere Pension und wie es nachher wird, kann uns nicht weiter kümmern. Aber einen Denktzettel hätte ich diesem arroganten Verwalter vor dem Scheiden gern gegeben, wenn ich nur wüßte, wie! Müßte ich nicht den Baron begleiten, wollte ich ihm schon in den nächsten Tagen das Leben sauer machen.“

(Fortsetzung folgt)

Kgl. Oberamt Neuenbürg.

Bekanntmachung,

betr. die Maul- u. Klauenseuche.

Es besteht Veranlassung, wiederholt folgendes zur Beachtung seitens der **Zierbesitzer** zu veröffentlichen:

Die schnelle und sichere Bekämpfung der Seuche ist nur möglich, wenn die **Anzeigen** von jedem Ausbruch der Seuche oder dem Verdacht eines solchen der Ortspolizeibehörde **sofort nach dem Ausbruch der ersten Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug erstattet werden**. Die **Biehbesitzer** werden an diese Verpflichtung wiederholt erinnert mit dem Hinweis auf die Folgen, welche eine Verletzung der Anzeigepflicht nach sich zieht:

§ 65 B. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1904 lautet:

Mit Geldstrafe von 100—150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht fern zu halten.

§ 328 des Reichsstrafgesetzbuchs:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß eine **wissentliche Verletzung der Anzeigepflicht** nach § 328 R. Str. G. B. mit **Gefängnis** bestraft wird.

Den 12. November 1908.

Amtmann: Gaiser.

Vorstehendes wird hiemit den Biehbesitzern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wildbad, den 25. November 1908.

Stadtschultheißenamt:
Baehner.

K. Oberamt Neuenbürg.

Bekanntmachung,

betreffend die Maßregeln für die Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

Um in den Schulen der Verbreitung ansteckender Krankheiten vorzubeugen, bestehen folgende Vorschriften:

1) Ansteckende Krankheiten sind: Pocken, Cholera, Ruhr, Diphtherie, Unterleibstypus, Scharlach, Diphtherie, Masern (rote Flecken), Keuchhusten, ansteckende Augenentzündung und Krätze.

2) Schüler, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schule **nicht** besuchen.

3) Gesunde Schüler dürfen die Schule nicht besuchen, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, eine Person an Scharlach, Diphtherie oder Masern erkrankt ist; es können jedoch in einem solchen Fall gesunde Schüler dann zum Schulbesuch zugelassen werden, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, daß sie durch ausreichende Absonderung oder aus sonstigen Gründen vor der Gefahr der Ansteckung geschützt sind, bei sehr leichten Masernepidemien auch dann, wenn nach dem Gutachten des Oberamtsarztes die Ausschließung gesunder Schüler unterlassen werden kann. Für Pocken und Cholera gelten noch weitergehende Vorschriften.

4) Schüler, welche hienach vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, werden zu diesem erst dann wieder zugelassen, wenn die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung beseitigt oder die für die Dauer der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als regelmäßige Krankheitsdauer gelten bei Masern 4, bei Scharlach 6 und bei echter Diphtherie 4 Wochen.

5) Bei den vom Schulbesuch ausgeschlossenen Schülern muß vor dem Wiedereintritt in die Schule eine gründliche Reinigung ihres Körpers und ihrer Kleidungsstücke stattfinden.

Den 14. November 1908.

Oberamtmann: Hornung.
Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wildbad, den 25. November 1908.

Stadtschultheißenamt:
Baehner.

Bekanntmachung,

betr. die Bürgerauschufswahl.

I. Wegen Ablaufs ihrer Amtszeit scheiden mit Schluß des Jahres aus dem Bürgerauschuf und sind durch eine neue Wahl auf 4 Jahre zu ersetzen, hiebei aber wieder wählbar, die Herren

1. **Kuch, Karl**, Zimmermeister,
2. **Riezinger, Hermann**, Messerschmied,
3. **Pfau, Karl**, Sattlermeister,
4. **Roßfuß, Friedrich**, Schreinermeister,
5. **Schwerdtle, Karl**, Schlossermeister,
6. **Pfeiffer, Wilhelm**, Wagnermeister
(am 7. Januar 1908 auf Ansuchen von seinem Amt als Bürgerauschufmitglied enthoben.)

Vor dem Eintritt des ordentlichen Wahltags sind aus dem Bürgerauschuf ausgeschieden und für den noch übrigen Teil ihrer Amtszeit durch eine Ergänzungswahl zu ersetzen, folgende Mitglieder:

7. **Treiber, Christof**, Privatier,
8. **Schmid, Christian**, Zimmermeister.

II. Es sind daher 8 Mitglieder neu zu wählen. Die Wahl findet nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung statt. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Als auf die kürzere Amtsdauer gewählt (als Ergänzungsglied) gelten die mit den niedersten Stimmenzahlen gewählten.

III. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257) Art. 12 ff (vergl. mit Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, Reg.Bl. S. 397), mit den hienach bezeichneten Ausnahmen:

a) alle männlichen Bürger der Gemeinde, welche das am Wahltag fünfundsanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Gemeindebezirk wohnen und dajelbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinden unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten;

b) die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Bürger, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 Mk. veranlagt sind.

IV. Dauernd ausgeschlossen von der Wählbarkeit (nicht auch vom Wahlrecht) sind nach Par. 31 des Str.G.B. alle zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen.

Zeitweise vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen Bürger:

1. welche unter Vormundschaft stehen;
2. welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind (Par. 32 bis 36 Str.G.B.), während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach der früheren württembergischen Gesetzgebung ergangenes Urteil entzogen worden sind, solange diese nicht wieder hergestellt sind (Art. 13 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871, Reg.Bl. S. 384);
3. gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur R.Str.P.O. vom 4. März 1879, Reg.Bl. S. 50);
4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
5. welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im laufenden oder letztvergangenen Rechnungsjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;
6. welche, obwohl sie mindestens 4 Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezahlung der vorstehend in Abs. III bezeichneten Steuern aus einem der letztvorangegangenen drei Rechnungsjahre mehr als neun Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem dieselben fällig geworden sind, noch ganz oder teilweise im Rückstande sind, und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Bereinigung des Rückstands;
7. welche wegen verweigerter Annahme oder verweigerter Befehung eines Gemeindeamts vom Gemeinderat der gemeindebürgerlichen

Wahl- und Wählbarkeitsrechte für verlustig erklärt worden sind (Art. 18) auf die Dauer dieses Verlustes.

Zeitweise von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist ferner:

8. wer als Mitglied des Gemeinderats oder als Gemeindebeamter auf Grund von Art. 199, Abs. 1, Ziff. 2 lit. b und Art. 209, Abs. 2 der Gde.-Ordng. durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, auf die Dauer von fünf Jahren, von dieser Verurteilung an gerechnet (Art. 11, Abs. 2 der Gde.-Ordng.).

V. Die Wählerliste ist vom 26. November d. Js. an eine Woche lang, also bis zum Schluß des 2. Dezember d. Js. je vormittags von 8 Uhr bis nachmittags 7 Uhr auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser Woche ist jeder Wahlberechtigte befugt, gegen die aufgelegte Liste wegen Uebergewehrung von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, oder wegen Aufnahme unberechtigter Personen mündlich oder schriftlich Einsprache zu erheben.

VI. Die Wahl selbst wird am

Montag, den 21. Dezember d. Js.

auf dem Rathaus unter Leitung eines Wahlvorstandes vorgenommen.

Die Wahlhandlung beginnt nachmittags 2 Uhr und wird nachmittags 8 Uhr geschlossen. Nach dem für den Schluß der Wahlhandlung bestimmten Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahlraum bereits anwesend sind.

Die Wahl wird in einer ununterbrochenen Handlung durch unmittelbare geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten vollzogen. Nur derjenige ist zur Wahl zugelassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Auf jedem Stimmzettel dürfen so viele Namen verzeichnet sein, als Mitglieder des Bürgerauschufes zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen bei der Zählung nicht berücksichtigt. Wenn oder soweit die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses steht der Zutritt zum Wahlraum jedem Wahlberechtigten offen.

Wildbad, den 24. November 1908.

Stadtschultheißenamt:
Baegner.

Württembergische Sparkasse.

Einlagen und Rückzahlungen vermitteln kostenfrei die Agenturen. Rückzahlungen ohne Kündigungsfrist.

Kassenstunden bei der Hauptkasse in Stuttgart:

9—12^{1/2} und 2^{1/2}—5 Uhr,

Samstags ununterbrochen von 9—2 Uhr.

Ueber die neuen Statuten findet sich das Wesentlichste im redaktionellen Teil der nächsten Nummer dieses Blattes. Näheres ist bei den Agenturen zu erfragen.

Militärverein Wildbad „Königin
Charlotte“



Generalversammlung

am

Sonntag, den 29. Nov. 1908

Nachmittags 3 Uhr

bei Kamerad Fr. Schmid z. Schwarzwaldhotel.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ersucht um recht zahlreiches Erscheinen.

Den 24. November 1908.

Der Vorstand.

Pferdedecken

in grosser Auswahl bei

Ph. Bosch.

Wollen Sie Beweise,

daß „Rathreiners Malzkaffee“ trotz aller maßlosen Angriffe der Konkurrenz ein vorzügliches, hocharomatisches und dabei unschädliches Getränk ist? — Dann probieren Sie ihn, bitte! Sie bekommen ihn überall! In ganzen, halben und viertel Paketen, das Viertel-Paket 10 Pfg.

Knorr-Sos

ist „Geschmacksharmonie.“

1 Tischnaßche
nur 20 Pfg.

Es ist unmöglich, etwas Feineres
und zugleich Billigeres zum Würzen
von Suppen, Saucen, Braten,
Gemüsen, zu finden.

Bekanntmachung,

betr. die

Anmeldung von Veränderungen, welche eine Berichtigung des Grund-, Gebäude- oder Gewerbekatasters bedingen.

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher (Reg.Bl. S. 1219) und Art. 60 des Gesetzes vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.Bl. S. 397) sowie Par. 7 der Anweisung des K. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 25. Sept. 1904 zum Vollzug des Gesetzes betr. Änderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 8. August 1903 (Amtsbl. des Steuerkollegiums S. 227) werden diejenigen **Grundeigentümer** (und Gefällberechtigten), sowie **Gebäudebesitzer**, bei deren Grundstücken und Gefällen oder Gebäuden während des laufenden Kalenderjahrs eine Veränderung stattgefunden hat, welche eine Änderung des Steuerkatasters zur Folge hat, aufgefordert, hievon **bis 31. Dezember l. J.** spätestens aber bis zum 15. Januar l. J. bei dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Ebenso sind von den **Gewerbetreibenden** etwaige in ihrem Betrieb eingetretene (nachhaltige) Veränderungen bis **spätestens 31. Dezember l. J.** bei dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt insbesondere vor:

I. Bei dem Grundeigentum und den Gefällen gemäß Art. 70, 71 und 72 des Gesetzes vom ^{28. April 1873} ~~28. August 1903~~ (Reg.Bl. von 1903 S. 344):

a) wenn einem Grundstück ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist (Art. 2 Ziff. 1—4 des obengenannten Gesetzes), oder wenn ein bisher steuerfreies Grundstück infolge der Verwendung zu einem anderen Zweck diese Steuerfreiheit ganz oder teilweise verloren hat;

b) wenn ein ertragsunfähiges Grundstück oder die bisherige Grundfläche oder Hofraite eines Gebäudes der forst- oder landwirtschaftlichen Kultur gewidmet oder sonst grundsteuerpflichtig wird, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;

c) wenn durch Naturereignisse (Anschwemmungen, Abschwemmungen, Erdfälle, Versandungen usw.) ein neues Grundstück (Insel) gebildet oder ein bereits vorhandenes Grundstück vergrößert oder verkleinert wird, ganz verloren geht oder auf die Dauer ganz oder teilweise ertragsunfähig wird;

d) wenn die Ertragsfähigkeit einer Grundfläche durch die Entfernung nachteiliger oder die Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht wird, daß sie fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;

e) wenn die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert wird durch Verwandlung von Aekern in Wiesen, Wald usw. oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgut, Hopfengarten, Steinbruch usw. oder durch das Aufhören einer solchen Verwendung;

f) wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens annimmt oder ein als Garten eingeschätztes Grundstück diese Eigenschaft verliert;

g) wenn ein Grundstück geteilt wird;

h) wenn eine Grundlast abgelöst wird oder eine im Gefällkataster laufende Nutzung aus einer anderen Ursache aufgehört oder sich verändert hat.

II. Bei den Gebäuden gemäß Art. 81 und 82 des obengenannten Steuergesetzes:

a) wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil niedergedrückt worden, ganz oder teilweise zugrunde gegangen, oder sonst zur Benützung untauglich geworden ist;

b) wenn ein Gebäude eine Wertverminderung oder eine Werterhöhung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;

c) wenn einem Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist (Art. 2, Ziff. 5—7 des Ges.), oder wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge der Benützung zu einem anderen Zwecke diese Steuerfreiheit verloren haben.

d) wenn eine mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraite in Wegfall gekommen, verkleinert, auf die Dauer ganz oder teilweise unbenützt geworden oder der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur zugewendet

Telefon Nr. 33.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Wildbrett in Wildbad.

Forstamt Wildbad.

Wegsperrung.

Wegen Holzfällung in I, 21 Paulinenhöhe ist das Doblersträßle bis einschließlich 12. Dezember 1908 gesperrt.



Gutkochende

gelbe und grüne

Erbsen u. Linsen

in schönster Ware empfiehlt

Fritz Treiber.



worden ist, oder eine nach Art. 2 des Gesetzes Steuerfreiheit begründende Verwendung gefunden hat;

e) wenn eine solche Hofraite durch Naturereignisse oder durch Zuziehung von bisher steuerfreien oder zur Grundsteuer zugezogenen Flächen vergrößert worden ist;

f) wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;

g) wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar gemacht worden sind.

III. Bei den Gewerben gemäß Art. 100 des obengenannten Gesetzes:

a) wenn ein Gewerbe neu begonnen, oder mit einem schon bestehenden Gewerbe ein weiteres verbunden worden ist;

b) wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgegeben worden ist;

c) wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig vermehrt oder vermindert worden ist.

Wildbad, den 24. November 1908.

Stadtschultheißenamt:
Baegner.

Die Qualität gibt den Ausschlag!

MAGG's Würze übertrifft an feinem Aroma und Würzekraft bei weitem alle Nachahmungen und bleibt das Billigste.

Hermann Grossmann, Delikatessen.

Versteigerung.

Am Markttag, Montag den 30. November

verkauft wir im Aufstreich gegen Barzahlung, Entbehrlichkeithalber, eine größere Anzahl alter Möbel, wie

Sofas, Nachttische, Waschtische, Eckständer, Sessel, Polsterstühle, ferner Leuchter, Gläser, etwas Porzellan, sowie einige Bodenteppiche und Sonstiges.

Der Verkauf beginnt um 9 Uhr im Hotel Klumpp, mit anschließender Fortsetzung in unserem Hotel Bellevue.

Genehmigung bleibt jeweils vorbehalten.

Hotel Klumpp in Wildbad.

G. m. b. H.

Auf vielseitigen Wunsch meiner werten Kundschaft habe mich entschlossen

Herren-Anzug- u. Jodestoffe

beizulegen und bringe ich nur solide, dauerhafte Fabrikate zum Verkauf in der Preislage

von M. 3.— bis M. 13.— per Meter

Ferner empfehle

Halbtuche, zu Strapazier-Hosen sehr geeignet, Hosenzeuge, engl. Leder etc. billigt

Ph. Bosch.